

Steuerreglement der Gemeinde Oberwil

bisher	Bemerkungen	neu
Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz sowie auf das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz), folgendes Reglement:	<i>neue Formulierung Ingress, analog übrige Reglemente</i>	Die Einwohnergemeinde Oberwil erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG) vom 7. Februar 1974, folgendes Steuerreglement:
§ 1 Gegenstand Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):	<i>gestraffte Formulierung</i>	§ 1 Gegenstand Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):
a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen		a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen		b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen
c) Grundstücksteuern gemäss § 86 StG	<i>aufgehoben gemäss Beschluss des Landrates vom 19.06.2003, in Kraft seit 01.01.2004</i>	c) ...
	<i>Ergänzung</i>	d) Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge
§ 2 Steuerfuss und Steuersätze		§ 2 Steuerfuss und Steuersätze

Steuerreglement der Gemeinde Oberwil

bisher	Bemerkungen	neu
Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:	<i>Anpassung an geänderte übergeordnete Gesetzgebung</i>	Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit alljährlich bei der Beratung des Budgets folgende Ansätze fest:
a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG:	<i>Ergänzung</i>	a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG:
b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 3 StG:	<i>Anpassung an geänderte übergeordnete Gesetzgebung, totalrevidiert gemäss Beschluss des Landrates vom 21.06.2007, in Kraft seit 01.01.2008</i>	b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG:
c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 1 StG:	<i>Anpassung an geänderte übergeordnete Gesetzgebung, totalrevidiert gemäss Beschluss des Landrates vom 25.06.2009, in Kraft seit 01.01.2010</i>	c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG:
d) den Steuersatz für die Grundstücksteuer gemäss § 86 StG	<i>aufgehoben gemäss Beschluss des Landrates vom 19.06.2003, in Kraft seit 01.01.2004</i>	d)
§ 3 Steuerveranlagungen ¹ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund § 107 Abs 3 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch den Kanton erfolgt.		§ 3 Steuerveranlagungen ¹ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund § 107 Abs. 3 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch den Kanton erfolgt.
² Nimmt die Gemeinde die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen vor, ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch einer verwaltungsexternen Person übertragen.	<i>neue Formulierung</i>	² Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden beschliessen.

Steuerreglement der Gemeinde Oberwil

bisher	Bemerkungen	neu
³ Die Gemeindeverwaltung ist ausserdem zuständig für die Erhebung der Grundstücksteuern.	<i>aufgehoben gemäss Beschluss des Landrates vom 19.06.2003, in Kraft seit 01.01.2004</i>	³ ...
§ 4 Verbindlichkeit der Veranlagung ¹ Für die Steuern gemäss § 1 lit. a und b ist die rechtskräftige Steuerveranlagung verbindliche (§ 185 StG).	<i>neue Formulierung</i>	§ 4 Verbindlichkeit der Veranlagung ¹ Die Gemeindesteuerrechnung nach § 1 lit. a, b und d wird gemäss § 185 StG auf der Grundlage der rechtskräftigen Veranlagung der Staatssteuer erstellt.
² Für die Grundstücksteuer gemäss § 1 lit. c ist die Gemeindesteuerveranlagung massgebend.	<i>aufgehoben gemäss Beschluss des Landrates vom 19.06.2003, in Kraft seit 01.01.2004</i>	² ...
§ 5 Gemeindesteuerrechnung ¹ Die Gemeinde hat das Recht, provisorische Steuerrechnungen zu stellen. Diese werden nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.		§ 5 Gemeindesteuerrechnung ¹ Die Gemeinde hat das Recht, provisorische Steuerrechnungen zu stellen. Diese werden nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.
² Die Gemeindesteuerrechnung wird den Steuerpflichtigen durch die Gemeinde zugestellt.		² Die Gemeindesteuerrechnung wird den Steuerpflichtigen durch die Gemeinde zugestellt.
³ Mit der Gemeindesteuerrechnung können weitere durch die Gemeinde einzuziehende Steuern, Abgaben und/oder Gebühren fakturiert werden.		³ Mit der Gemeindesteuerrechnung können weitere durch die Gemeinde einzuziehende Steuern, Abgaben und/oder Gebühren fakturiert werden.
§ 6 Rechtsmittel ¹ Gegen die Steuerveranlagung für die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen und die Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen kann der Steuerpflichtige seine Rechte im	<i>geschlechtsneutrale Formulierung</i>	§ 6 Rechtsmittel ¹ Gegen die Steuerveranlagung für die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen und die Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen können die Steuerpflichtigen ihre Rechte im

Steuerreglement der Gemeinde Oberwil

bisher	Bemerkungen	neu
Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren der Staatsteuer (§§ 122-131 StG) wahren.	<i>Anpassung an übergeordnete Gesetzgebung</i>	Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren der Staatsteuer (§§ 122 bis 132 StG) wahren.
² Gegen die Steuerveranlagung der Gemeinde ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben, mit Ausnahme von Abs. 4 hienach.	<i>neue Formulierung, Ausnahme-Absatz aufgehoben</i>	² Gegen die Steuerveranlagung der Gemeinde ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.
³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.	<i>neue Formulierung</i> <i>neue Formulierung</i> <i>Beschluss des Landrates vom 22.02.2001, in Kraft seit 01.04.2002</i>	³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung an sich richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuergericht offen.
⁴ Gegen die Steuerveranlagung für die Grundstücksteuer sind Einsprachen gemäss § 85 Abs. 5 StG innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Veranlagung schriftlich an den Gemeinderat zu richten.	<i>aufgehoben gemäss Beschluss des Landrates vom 19.06.2003, in Kraft seit 01.01.2004</i>	⁴ ...
§ 7 Fälligkeit ¹ Die Gemeindesteuern sind bis zum 31. Oktober des jeweiligen Steuerjahres zur Zahlung fällig, auch wenn noch keine definitive Veranlagung vorliegt.	<i>neue Formulierung</i> <i>neue Regelung</i>	§ 7 Fälligkeit ¹ Die Gemeindesteuern sind bis zum 31. Oktober des jeweiligen Steuerjahres zur Zahlung fällig. Steuerpflichtige, die bis zum Fälligkeitstermin keine provisorische Steuerrechnung erhalten haben, sind trotzdem verpflichtet, den mutmasslichen Steuerbetrag bis zum

Steuerreglement der Gemeinde Oberwil

bisher	Bemerkungen	neu
		Fälligkeitstermin zu entrichten.
² Hört die Steuerpflicht auf, wird die Steuer sofort fällig.	<p>Diese lauten gem. § 135 Abs. 5:</p> <p>In jedem Fall wird die Steuer fällig:</p> <p>a. am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, die das Land dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;</p> <p>b. mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;</p> <p>c. im Zeitpunkt, in dem die ausländische steuerpflichtige Person ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, ihre inländische Betriebsstätte oder ihren inländischen Grundbesitz aufgibt;</p> <p>d. bei der Konkurseröffnung über die steuerpflichtige Person;</p> <p>e. beim Tod der steuerpflichtigen Person.</p>	² Hört die Steuerpflicht auf, wird die Steuer sofort fällig. Es gelten analog die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes gemäss § 135 Abs. 5.
³ Beginnt die Steuerpflicht nach dem 31. Oktober des Steuerjahres, wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig.		³ Beginnt die Steuerpflicht nach dem 31. Oktober des Steuerjahres, wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig.
<p>§ 8 Provisorische Steuerrechnung</p> <p>¹ Im Steuerjahr wird eine provisorische Steuerrechnung verfügt. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.</p>	neue Formulierung	<p>§ 8 Provisorische Steuerrechnung</p> <p>¹ Im Steuerjahr wird eine provisorische Steuerrechnung verfügt. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten definitiven Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.</p>
² Die provisorischen	Streichung, da falsche Regelung	² ...

Steuerreglement der Gemeinde Oberwil

bisher	Bemerkungen	neu
Steuerrechnungsverfügungen sind gemäss Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt, d.h. die Forderungen können nach Fälligkeit in Betreuung gegeben werden.		
§ 9 Vergütungszins ¹ Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin einbezahlt werden, wird ab 1.1. des Steuerjahres ein Vergütungszins bis zur Höhe des in Rechnung gestellten Steuerbetrages gewährt.	<i>Monat ausgeschrieben</i>	§ 9 Vergütungszins ¹ Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin einbezahlt werden, wird frühestens ab 1. Januar des Steuerjahres ein Vergütungszins bis zur Höhe des in Rechnung gestellten Steuerbetrages gewährt.
² Der Vergütungszins ist zeitlich auf die Vorauszahlungen für das laufende und das folgende Steuerjahr beschränkt.	<i>Streichung, da nicht praktikabel</i>	² ...
³ Der Vergütungszins ist auf die Höhe der tatsächlich geschuldeten Steuer begrenzt oder auf den Betrag der provisorischen Steuerrechnung, sofern diese höher war als die definitive Steuerrechnung.		³ Der Vergütungszins ist auf die Höhe der tatsächlich geschuldeten Steuer begrenzt oder auf den Betrag der provisorischen Steuerrechnung, sofern diese höher war als die definitive Steuerrechnung.
⁴ Der Gemeinderat setzt den Vergütungszins zu Beginn eines jeden Steuerjahres fest.	<i>neue Formulierung, bisher falsch (Steuerjahr).</i>	⁴ Der Gemeinderat setzt die Höhe des Vergütungszinses zu Beginn des Jahres fest.
§ 9a Verzugszins ¹ Eine Verzugszinspflicht besteht nur dann, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische oder eine definitive Rechnung gestellt wurde.	<i>neue Formulierung, Anpassung an die geltende technologische Machbarkeit</i>	§ 9a Verzugszins ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein pro Kalenderjahr gültiger Verzugszins erhoben.
² Kein Verzugszins wird erhoben, wenn die provisorische Steuerrechnung	<i>neue Formulierung, analog Kanton Anpassung an die geltende technologische</i>	² Die Verzugszinspflicht gilt ab Fälligkeitstermin, wenn zuvor eine

Steuerreglement der Gemeinde Oberwil

bisher	Bemerkungen	neu
(Vorausrechnung) fristgerecht bezahlt und ein allfälliger Restbetrag zur definitiven Steuerrechnung innerhalb von 30 Tagen bezahlt wird und die provisorische Steuerrechnung nicht auf Antrag des Steuerzahlers reduziert worden ist.	<i>Machbarkeit</i>	provisorische oder eine definitive Rechnung gestellt wurde. Sonst beginnt die Verzugszinspflicht 30 Tage nach Rechnungstellung.
³ Der Verzugszins wird ab Eintritt der Fälligkeit erhoben, falls die Vorausrechnung nicht oder nur teilweise bis zum Fälligkeitsdatum des Steuerjahres bezahlt wurde und die definitive Steuerrechnung höher ausfällt als der einbezahlte Betrag. Ansonsten wird der Verzugszins vom Fälligkeitsdatum an berechnet.	<i>neue Formulierung, Anpassung an die geltende technologische Machbarkeit</i>	³ Falls die provisorische Rechnung bis zum Fälligkeitstermin nicht oder nur teilweise beglichen wurde und die definitive Steuerrechnung höher ausfällt als der einbezahlte Betrag, wird auf dieser Differenz ab 31. Oktober Verzugszins erhoben.
⁴ Falls hingegen die Vorausrechnung bis zum Fälligkeitsdatum voll einbezahlt wurde und ein allfälliger Restbetrag der definitiven Steuerrechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungstellung bezahlt ist, wird der Verzugszins erst ab dem 31. Tag nach der definitiven Steuerrechnung berechnet.	<i>neue Formulierung, Anpassung an die geltende technologische Machbarkeit</i>	⁴ Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungstellung, beginnt die Verzugszinspflicht für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungstellung.
⁵ Der Gemeinderat setzt den Verzugszins zu Beginn eines jeden Steuerjahres fest.	<i>neue Formulierung, bisher falsch (Steuerjahr).</i>	⁵ Der Gemeinderat setzt die Höhe des Verzugszinses zu Beginn des Jahres fest.
§ 10 Steuerbezug ¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt		§ 10 Steuerbezug ¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt
² Erfolgt der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde, ist die		² Erfolgt der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde, ist die

Steuerreglement der Gemeinde Oberwil

bisher	Bemerkungen	neu
Gemeindeverwaltung zuständig.		Gemeindeverwaltung zuständig.
³ Der Gemeinderat kann den Beitritt zu einem gemeinsamen Bezug von Gemeinde- und Staatssteuern beschliessen. In diesem Falle richten sich Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins nach den Regelungen für die Staatssteuer.		³ Der Gemeinderat kann den Beitritt zu einem gemeinsamen Bezug von Gemeinde- und Staatssteuern beschliessen. In diesem Falle richten sich Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins nach den Regelungen für die Staatssteuer.
	<i>Im Reglement fehlte bis anhin eine Grundlage für Mahnungen. Formulierung analog Kanton.</i>	⁴ Steuerpflichtigen Personen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen, wird eine Mahnung zugestellt. Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühr fest.
§ 11 Stundung und Erlass Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über die Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.		§ 11 Stundung und Erlass Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über die Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.
§ 12 Gültigkeit für die Feuerwehr-Ersatzabgabe Für die Feuerwehr-Ersatzabgabe gelten die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss.		
§ 13 Weitere Bestimmungen Für weitere, in diesem Reglement nicht explizit aufgeführte Bestimmungen gelten diejenigen für die Staatssteuer sinngemäss.		§ 13 Weitere Bestimmungen Für weitere, in diesem Reglement nicht explizit aufgeführte Bestimmungen gelten diejenigen für die Staatssteuer sinngemäss.

Steuerreglement der Gemeinde Oberwil

bisher	Bemerkungen	neu
<p>§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Dieses Reglement ersetzt das bisherige Steuerreglement der Gemeinde Oberwil vom 12. Dezember 1974.</p>		<p>§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Dieses Reglement ersetzt das bisherige Steuerreglement der Gemeinde Oberwil vom 12. Dezember 1974.</p>
<p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse für die Steuerjahre ab 1.1.2001 aufgehoben. Für die Steuerjahre bis und mit 2000 bleiben letztere jedoch in Kraft.</p>		<p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse für die Steuerjahre ab 1. Januar 2001 aufgehoben. Für die Steuerjahre bis und mit 2000 bleiben letztere jedoch in Kraft.</p>
<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.</p>		<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.</p>
<p>² Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglementes.</p>		<p>² Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglementes.</p>
<p>³ Das Reglement wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.</p>		<p>³ Das Reglement wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.</p>

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom

Oberwil,

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident	Der Verwalter
Hp. Ryser	A. Schmassmann

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am..... genehmigt.